

Satzung

DenkOrt Aumühle e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „DenkOrt Aumühle“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Errichtung eines Denkmals mit Gepäckstücken zur Erinnerung an die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus aus Unterfranken am ehemaligen Güterbahnhof Aumühle in Würzburg. Begleitend sollen junge Menschen im Rahmen pädagogischer Angebote die Gelegenheit erhalten, sich mit den Themen Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu befassen. Das Projekt trägt den Namen „DenkOrt Aumühle“.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass zu dem Projekt in den Medien und in den betroffenen Gemeinden informiert wird und Unterstützer*innen gewonnen werden. Die Gemeinden werden gebeten, Gepäckstücke aus einem dauerhaften Material zu erstellen, als Symbole für die Gepäckstücke der Deportierten damals. Dabei kooperiert der Verein insbesondere mit der Stadt Würzburg, den unterfränkischen Kommunen, dem Bezirk Unterfranken, den Kreisheimatpflegern, dem Johanna-Stahl-Zentrum, dem Bündnis für Zivilcourage Würzburg und der Jugendbildungsstätte Unterfranken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam, die frühestens vier Wochen nach der Antragstellung möglich ist.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beirat beschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann die betroffene Person binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
- der/dem Schriftführer*in
- der/dem Kassenführer*in
- sowie zwei Beisitzenden.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Beiratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Zugehörigkeit zum Beirat erlischt mit der Mitgliedschaft.

§ 9 Aufgaben des Beirats

Soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind, hat der Beirat über die Vereinsangelegenheiten zu beschließen und sie umzusetzen. Zur Beratung kann er Fachleute hinzuziehen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfassung des Beirats

Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Beiratssitzungen oder auf schriftlichem Weg.

Für die Sitzung des Beirats sind die Mitglieder von der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder per Email einzuladen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist fakultativ. Die Sitzungsleitung hat der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird die Sitzungsleitung aus der Mitte der anwesenden Beiratsmitglieder gewählt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Über die Sitzung des Beirats ist von der Schriftführung ein Protokoll aufzunehmen. Es soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Beiratsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden, Fördermitteln und Beiträgen aufgebracht.

Der/die Kassenführer*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder – bei Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer*innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfung,
- b) Entlastung des Vorstands und des Beirats,
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstands- und Beiratsmitglieder und der Kassenprüfung,

- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands bzw. Beirats über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Beiratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Vorsitzenden als Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines der Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Versammlungsleitung kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Jedem Mitglied wird das Protokoll zugesandt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Würzburg, die es dem Arbeitskreis Stolpersteine zur Verfügung zu stellen hat, der es unmittelbar und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Arbeitskreis Stolpersteine nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen dem Johanna-Stahl-Zentrum für jüdische Geschichte und Kultur in Unterfranken, Valentin-Becker-Str. 11, 97072 Würzburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Würzburg, 31. Januar 2018